



SCHÜTZENVEREIN BERLEBURG 1838 e.V.

Tradition ist Zukunft

Inhaltsverzeichnis

I. Geschäftsordnung	2
Teil I: Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes.....	2
Teil II: Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	3
Teil III: Finanzordnung	3
Teil IV: Durchführung von Vorstandssitzungen / Beschlussfassung	4
II. Vereinsordnung	6
Teil I: Ehrenordnung	6
1. Auszeichnungen und Vereinsfahne.....	6
2. Ernennung Ehrenmitglieder.....	6
3. Verleihung von Jubiläumsnadeln und –urkunden.....	6
4. Schützenkönig und Schützenkönigin / Jubelkönig und Jubelkönigin.....	7
Teil II: Finanzielle Aufwendungen	7
Teil III: Beerdigungsangelegenheiten.....	8
1. Kommunikation mit dem Trauerhaus	8
2. Verantwortlichkeiten	8
3. Beerdigung.....	8
Teil IV Uniformordnung	9
1. Schützenuniform	9
2. Rangabzeichen	9
3. Marscherleichterung.....	10
4. Festkleidung des Vorstandes	10
5. Tragen von Orden und Ehrenzeichen	10
Teil V: Verpflichtungen des Schützenkönigspaares	12

I. Geschäftsordnung

Teil I: Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 18 der Satzung des Schützenvereines Berleburg 1838 e.V., zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom **25.02.2023** – im Folgenden: Satzung).
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Vereinsordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes. Er hat dem Vorstand in jeder Sitzung umfassend Bericht über die zwischen den Vorstandssitzungen getroffenen Maßnahmen zu erstatten.
4. Den Beisitzern der Kompanien im geschäftsführenden Vorstand werden im Allgemeinen abgegrenzte Aufgaben zugewiesen. In der Regel übernehmen sie zu diesem Zweck den Vorsitz wichtiger Ausschüsse. Sie sind darüber hinaus die Interessenvertreter der Kompanien und berechtigt, an den Sitzungen des betreffenden Kompanievorstandes teilzunehmen.
5. Sämtliche Vereinspost (ausgenommen solche für die Kompanien) nimmt im Regelfall der amtierende Vorsitzende in Empfang. Hiervon abweichende wirtschaftlich und organisatorisch sinnvolle Regelungen sind zulässig. Der jeweilige Empfänger versieht diese mit einem Eingangsvermerk und veranlasst deren Beratung bzw. Bearbeitung.
6. Von allen rechtserheblichen Schriftstücken, die über den Vorstand gehen, ist eine beweiskräftige Durchschrift zurückzubehalten, die sachlich geordnet chronologisch abzulegen ist.

Teil II: Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Grundsatzentscheidungen und Aufgaben, soweit ihm diese nach der Satzung (§ 16 ff.) obliegen.
2. Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung, die Durchführung des Haushaltsplanes und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zur Erfüllung besonderer Aufgaben zu bestimmen (§ 17 Satzung). Er legt diese Aufgaben im Einzelnen fest. In diese Ausschüsse können nicht nur Vorstandsmitglieder, sondern auch andere Mitglieder des Vereins berufen werden.

Als Ausschüsse sind im Allgemeinen einzurichten:

- a) Ausschuss für Wirtschaft und Versorgung
- b) Ausschuss für Bau und Instandhaltung
- c) Ausschuss für Finanzen und Recht
- d) Ausschuss für Presse, Medien und Digitales
- e) Ausschuss für Platzverwaltung und Platzvermietung
- f) Ausschuss für Archivierung und Sicherung des Vereinseigentums
- g) Ausschuss für Protokollierung und Dokumentation
- h) Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Brandschutz
- i) Ausschuss für Hofstaat, Chaperoneure und Vereinsfahne
- j) Ausschuss für Musik und Unterhaltung
- k) Ausschuss für Jugendarbeit und -betreuung

Die Verantwortlichen der Ausschüsse (Vorsitzenden) werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

Teil III: Finanzordnung

1. Die Finanzwirtschaft wird in Einnahmen und Ausgaben durch einen Haushaltsplan festgelegt.
2. Im Haushaltsplan werden vom Kassierer alle folgenden Einnahmen titelmäßig ausgewiesen und zur Gesamteinnahmesumme zusammengezogen:
 - a) Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt
 - b) Sonstige Einnahmen.
3. Die Ausgaben haben sich im Rahmen der vorbezeichneten Einnahmen zu halten. Sie werden im Haushaltsplan titelmäßig ausgewiesen und zur Gesamtausgabensumme zusammengezogen.

Antrag zur Änderung der Vereins- und Geschäftsordnung zur JHV 2024

4. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand aufzustellen und zu prüfen.
5. Die Jahreshauptversammlung stellt den Haushaltsplan durch Beschluss fest.
6. Der Haushaltsplan ist vom Tage der Einladung bis zum Tage der Jahreshauptversammlung beim Kassierer zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Hierauf soll in der Einladung zur Jahreshauptversammlung hingewiesen werden.
7. Zur Verfügung über die Geldkonten sind die Unterschriften von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich, soweit die Rechnungsbelege die Erfordernisse des Punktes 10 erfüllen
8. Es können je Vorgang verfügen:
 - a) der amtierende Vorsitzende bis zum Betrag von 5.000,- Euro,
 - b) die Vorsitzenden einvernehmlich bis zum Betrag von 10.000,- Euro,
 - c) der geschäftsführende Vorstand bis zum Betrag von 20.000,- Euro,
 - d) der Vorstand bis zum Betrag von 50.000,- Euro,
 - e) die Ausschüsse, soweit ihnen der Vorstand im Einzelfall beschließende Funktion zuweist, bis zu den vom Vorstand festgesetzten Beträgen,
 - f) in allen übrigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- g) Sämtliche Ausgabenbelege müssen einen Vermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe tragen, der von dem die Ausgabe veranlassenden Vorstandsmitglied vollzogen sein muss. Ferner ist ein Vermerk zum Vorgang anzubringen.
- h) Der Kassierer hat zum Schluss des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen, aus der alle Ausgaben und Einnahmen ersichtlich sein müssen.

Teil IV: Durchführung von Vorstandssitzungen / Beschlussfassung

1. Die Einberufung von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes bzw. der Ausschüsse hat in Textform (z.B. per E-Mail oder den sozialen Medien) an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied zu erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass die Einladung den jeweiligen Empfänger erreicht; die einzuhaltende Mindestfrist beträgt 3 Tage. Zugleich mit der Einberufung sind die wesentlichen Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Im Ausnahmefall kann die Leitung an ein anders Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes delegiert werden.

Antrag zur Änderung der Vereins- und Geschäftsordnung zur JHV 2024

4. Nach der Eröffnung ist die Tagesordnung vorzulesen und genehmigen zu lassen.
5. **Tagesordnungspunkte oder** Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Abstimmung gestellt werden. **Stimmberechtigte Mitglieder sind gemäß der Vereinssatzung des Schützenvereines Berleburg 1838 e.V., § 16a & b, definiert und besitzen pro Person ein einzelnes, nicht übertragbares Stimmrecht. Ausnahmen stellen die Ehrenhauptleute und die Ehrenvorstandsmitglieder, die nach dem 01.01.2024 gewählt wurden, dar, die kein Stimmrecht besitzen. Bei Verhinderung der Kompanieführer oder des Vereinssportleiters wird das Stimmrecht auf die jeweilig in der Kompanie und der Schießgruppe Berleburg e.V. gewählten Stellvertreter übertragen. Dritte Abgesandte der Kompanien oder der Schießgruppe besitzen kein Stimmrecht.**
6. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, soweit keine geheime Abstimmung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder durch die Satzung vorgeschrieben wird. Bei geheimen Abstimmungen soll eine Abstimmungskommission eingesetzt werden, die aus einem Wahlleiter (i.d.R. dem Sitzungsleiter) und möglichst je einem Mitglied jeder Kompanie gebildet werden soll.
7. Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. **Bei Stimmengleichheit ist eine Zweitabstimmung legitim, die durch den geschäftsführenden Vorstand per einfachem Mehrheitsbeschluss autorisiert wird. Bei Zweitabstimmungen verbleibt nur die Möglichkeit einer Für- oder Gegenstimme, Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei bestehender Stimmengleichheit gilt der Antrag als vorübergehend abgelehnt und wird zur Überarbeitung an den geschäftsführenden Vorstand oder den Antragsteller übergeben.**
8. Wortmeldungen **zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt** sind zulässig, sobald der Tagesordnungspunkt zur Verhandlung aufgerufen ist. Das Wort wird durch **den Sitzungsleiter** erteilt.
9. **Stellt der Sitzungsleiter einen Tagesordnungspunkt als abgeschlossen fest, so soll er i.d.R. später keinem Redner mehr zu diesem Punkt das Wort erteilen.**
10. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat der **Sitzungsleiter** alle erforderlichen Befugnisse, wie z. B. Unterbrechung der Sitzung, Ermahnung zur Sache zu sprechen, Erteilen eines Rufes zur Ordnung oder Ausschluss von der Sitzung.
11. Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, aus welcher das Datum, die Zahl der Erschienenen und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Behandlung ersichtlich sein müssen. **Beschlüsse sind durch den Protokollführer mit Datum, Kurzbezeichnung und Stimmenanzahl in einer gesonderten Beschlussakte zu vermerken.**

II. Vereinsordnung

Teil I: Ehrenordnung

1. Auszeichnungen und Vereinsfahne

- a. Der Vorstand entscheidet über die eingebrachten Vorschläge zur Verleihung von **Verdienst-, Ehrenabzeichen und sonstiger Auszeichnungen** des Schützenvereines. Vorschlagsrecht haben die Kompanien, der geschäftsführende Vorstand sowie die Mitglieder des Vorstandes. **Die** amtierenden Vorsitzenden **sind** berechtigt, **einvernehmlich**, jährlich über je **drei** Ehrenabzeichen und Verdienstabzeichen des Schützenvereines frei zu verfügen.
- b. Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit den Kompanien über die Vergabe der Vereinsnadel für langjährige Mitgliedschaft. Die Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Vergabe enthalten die nachfolgenden Abschnitte.
- c. Es ist Aufgabe des Vorstandes, den Einsatz und das Führen der Vereinsfahne verantwortlich zu regeln.

2. Ernennung ~~zu~~ Ehrenmitgliedern

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt entsprechend § 5 b) der Satzung durch Beschluss des Vorstandes.

Es entsteht in keinem Fall ein Anspruch auf eine Regel-Ehrenmitgliedschaft.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt grundsätzlich bei der Jahreshauptversammlung des Vereins. **Angemessene Sachzuwendungen zur Ehrung sind hier zulässig.**

3. Verleihung von Jubiläumsnadeln und –urkunden

Vereinsmitglieder werden für 25-, 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. In besonderen Fällen (z. B. bei **65-, 70-, 75-, 80- und 85-jähriger** Mitgliedschaft) kann der Vorstand in Benehmen mit den Kompanien besondere Maßnahmen beschließen.

Voraussetzung für die Verleihung ist die ununterbrochene 25-, 40-, 50-, 60-jährige **und höhere** Mitgliedschaft im Schützenverein Berleburg 1838 e.V.. Die Mitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Verleihung noch bestehen. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt das Jahr der Vollendung des 16. Lebensjahres. (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.1974, dass ordentliches Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat).

Für die 25-jährige Mitgliedschaft wird die **silberne** Vereinsnadel und für die 50-jährige Mitgliedschaft die **goldene** Vereinsnadel sowie jeweils eine Urkunde verliehen. Mitglieder, die dem Verein 40 oder 60 Jahre angehören, werden eine mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.

Antrag zur Änderung der Vereins- und Geschäftsordnung zur JHV 2024

Die Auszeichnungen werden den Mitgliedern im Allgemeinen anlässlich der Jahreshauptversammlung überreicht.

4. Schützenkönig und Schützenkönigin / Jubelkönig und Jubelkönigin

Die Würde zum Schützenkönig und zur Schützenkönigin können von Vereinsmitgliedern nur einmal im Leben erworben werden.

Die Würde zum Jubelkönig und zur Jubelkönigin können von Vereinsmitgliedern mehrfach erworben werden, sofern sie bereits Schützenkönig und Schützenkönigin des Vereins waren und zum Zeitpunkt des Jubelkönigschießens verabschiedet wurden.

Teil II: Finanzielle Aufwendungen

1. Die Kompanien erhalten zur Unterstützung und Aufrechterhaltung des Kompanielebens bzw. des Schießbetriebs jährlich einen Zuschuss.

2. Zuwendungen bei persönlichen Jubiläen und Familienfeiern werden im Allgemeinen nicht gewährt. Hiervon ausgenommen sind **angemessene Sachzuwendungen für Ehrenmitglieder**.

3. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, beim Vorliegen besonderer Umstände anders zu verfahren. Darüber hinaus ist es Sache der Kompanien, die Mitglieder in eigener Zuständigkeit zu betreuen.

4. Schützenkönig und Schützenkönigin

Der Schützenkönig erhält einen silbernen Becher und einen silbernen Königsstern, die Schützenkönigin eine silberne Königinnenspange und einen Glaskrug mit Gravur.

Dem Schützenkönig und der Schützenkönigin wird aus Anlass ihrer Geburtstage innerhalb des Regentschaftsjahres ein kleines Präsent überreicht.

Die Frau des Schützenkönigs erhält bei der Verabschiedung ein Blumengebilde überreicht.

5. Jubelkönig und Jubelkönigin

Der Jubelkönig erhält einen goldenen Königsstern, die Jubelkönigin eine goldene Königinnenspange und einen Blumenstrauß.

Antrag zur Änderung der Vereins- und Geschäftsordnung zur JHV 2024

Teil III: Beerdigungsangelegenheiten

1. Kommunikation mit dem Trauerhaus

Die Modalitäten des Auftretens des Vereines auf der Beerdigung, etc. sollen nach den im Folgenden benannten Verantwortlichkeiten mit dem Trauerhaus vorab besprochen werden.

2. Verantwortlichkeiten

Bei Tod eines Vereinsmitgliedes soll wie nachstehend beschrieben verfahren werden:

	i. Verantwortung des Geschäftsführers	i.V. des Kompanievorstandes	i.V. des Vereinsvorstandes
1. Passives Vereinsmitglied	Beileidsschreiben	Beerdigung (Teilnahme i.d.R. erst ab 50 Jahre Mitgliedschaft)	-
2. aktives oder ehemals aktives Vereinsmitglied	Beileidsschreiben	Beerdigung	-
3. Ehrenmitglieder	Beileidsschreiben	siehe rechts	Beerdigung - in Abstimmung mit Kompanievorstand
4. Aktives Mitglied eines Vorstandes und Ehrenvorstände	Beileidsschreiben	siehe rechts	Beerdigung - in Abstimmung mit Kompanievorstand

3. Beerdigung

a) Die Teilnahme an der Beerdigung soll nach Möglichkeit in Uniform erfolgen und es soll ein Kranz niedergelegt werden. Bei Beerdigungen aktiver Mitglieder eines Vorstandes und von Ehrenvorständen soll von den Mitgliedern des Vorstandes Frack getragen werden. Degen **werden** bei Beerdigungen nicht getragen.

b) Falls das Trauerhaus keine aktive Teilnahme an der Beerdigung wünscht, soll ein Kranz oder Blumengutschein angeboten werden. **Dies wird durch den geschäftsführenden Vorstand aufgrund der Beerdigungsart entschieden.**

c) Es bleibt dem Vorstand und den Kompanien vorbehalten, Maßnahmen in besonderen Fällen zu treffen.

Teil IV Uniformordnung

1. Schützenuniform

Die Schützenuniform besteht aus einer grünen Jacke mit dunkelgrünen Aufschlägen an Armen und Kragen, weißem Hemd und einfarbig grüner Krawatte, schwarzer Hose und schwarzen Schuhen. Als Kopfbedeckung wird ein schwarzer Schützenhut mit Federschmuck (1. und 2. Kompanie) bzw. mit Dachs-, Gams- und/oder Saubart (3. Kompanie) getragen.

Die Schützenjacke wird vervollständigt durch ein silbernes Eichenlaubblatt beiderseits des Kragenaufschlags und das Vereinswappen auf dem linken Ärmel in Höhe der Brusttasche. Zum Zeichen der Kompaniezugehörigkeit wird die entsprechende Kompaniezahl auf den Schulterstücken getragen.

2. Rangabzeichen

Als Rangabzeichen werden getragen:

Schütze:	grünes Schulterstück (vierstreifig)
Kompaniebeisitzer:	vierstreifiges Schulterstück (innen zweistreifig grün, außen zweistreifig silbern)
Kompaniespieß:	vierstreifiges Schulterstück (innen zweistreifig grün, außen zweistreifig silbern) mit 2 silbernen Eicheln + zwei silbernen Kolbenringen an beiden Ärmeln
Kompaniekassierer:	silbernes Schulterstück (vierstreifig)
Kompanieschriftführer:	silbernes Schulterstück (vierstreifig)
stellv. Kompanieführer:	silbernes Schulterstück (vierstreifig) silberne Kordel um den Kragen
Kompanieführer:	silbernes Schulterstück (vierstreifig) mit goldener Eichel + Kompaniezahl, silberne Kordel um den Kragen

Für die Mitglieder des Vorstandes der Jugendkompanie gilt diese Regelung analog. Die Zugehörigkeit zur Jugendkompanie wird durch ein „J“ gekennzeichnet.

Antrag zur Änderung der Vereins- und Geschäftsordnung zur JHV 2024

Schützenoffiziere, Ehrenvorstände, Ehemalige Hauptleute:	silbernes Schulterstück (vierstreifig) ohne Kompaniezahl, silberne Kordel um den Kragen Ehemalige Hauptleute tragen goldenes Eichenlaub.
--	---

stellv. Schützenhauptmann:	silbernes Schulterstück (vierstreifig) mit einer goldenen Eichel ohne Kompaniezahl, silberne Kordel um den Kragen
----------------------------	---

Schützenhauptmann u. Ehrenhauptleute:	silbernes Schulterstück (vierstreifig) mit zwei goldenen Eicheln ohne Kompaniezahl, silberne Kordel um den Kragen
--	---

3. Marscherleichterung

Bei extremen Temperaturen oder aus anderem, begründetem Anlass kann auf Beschluss der Hauptleute Marscherleichterung und/oder Regenschutz gewährt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass das einheitliche Bild des Festzuges gewahrt bleibt.

4. Festkleidung des Vorstandes

Die traditionsgebundene Festkleidung des Vorstandes besteht aus dem Frack mit blau-gelber Leibbinde, der schwarzen Schirmmütze mit blau-gelbem Band. Der Vorstand darf einzig während der Festzüge einen Degen tragen. Die Kompanieführer und der Jugendleiter tragen bei allen Anlässen Uniform. Hauptmann und stellv. Hauptleute tragen zum Frack eine Schärpe. Einzelheiten zur Kleiderordnung des Vorstandes sind in Anlage 1 dargestellt.

5. Tragen von Orden und Ehrenzeichen

Zur Schützenuniform sollen nur Auszeichnungen des Schützenwesens und von Schützenvereinen getragen werden.

Antrag zur Änderung der Vereins- und Geschäftsordnung zur JHV 2024

Anlage 1 Kleiderordnung für den Vorstand

Kleidung Veranstaltung / Termin	Frack (mit Schirmmütze)	Uniform	Degen	Handschuhe	Hut	Rose	Schärpen (Hauptleute)	Zivil	Sonstiges
Jahreshauptversammlung		x							
Jahreshauptversammlung Kompanien		x							
Jungschützenfest		x		x		x			
Schützenfest Freitag	x		x	x		x	x		
Schützenfest Vogelschießen		x	x	x	x	x	x		
Schützenfest Samstagabend		x	x	x	x	x	x		
Schützenfest Sonntag	x		x	x		x	x		
Volkstrauertag		x		x	x				evtl. dunkler Mantel/Jacke
Sonstige Kompanieveranstaltungen								x	Je nach Art der Veranstaltung
Auswärtiges Fest ohne Festzug (auch Jubiläen)		x		x	x	x			
Auswärtiges Fest mit Festzug (kein Jubiläum)		x	x	x	x	x	x		
Auswärtiges Fest mit Festzug (Jubiläum)	x		x	x		x	x		
Beerdigungen Ehrenmitglieder		x		x	x		x		
Beerdigungen Ehrenvorstände und aktive Vorstände	x			x			x		
Sonstige Veranstaltungen	Individuelle Abstimmung								

Teil V: Verpflichtungen des Schützenkönigspaares

1. Schützenfest

1.1 Samstag

1.1.1. morgens

Kosten seiner Munition für das Vogelschießen bis zur Vergatterung. Die Zahl der zu bezahlenden Munition kann der Vorstand eingrenzen.

Die Kosten des Umtrunks nach dem Königsschuss trägt der Verein.

1.1.2 nachmittags

Imbiss und Umtrunk im Hause des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin.

1.1.3 abends

Anzugsordnung: Schützenkönig: Uniform, Herren des Hofstaates: Uniform, die Kleiderfrage der Damen bestimmt die Schützenkönigin.

Der Schützenkönig soll vom Verein von seinem Haus bzw. seiner Wohnung oder einem vom Königspaar gewünschten Alternativ-Ort abgeholt werden. Der Abholort **muss** **señ** in der Kernstadt Berleburg liegen. **Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Hauptleute.** Es ist üblich, einen kleinen Umtrunk (kein Imbiss!) vor dem Abmarsch anzubieten.

Bewirtung des Hofstaates auf dem Schützenplatz.

1.1.4 nachts

Keine Verpflichtungen im Hause des Schützenkönigs bzw. der Schützenkönigin; der erste Festtag wird auf dem Schützenplatz beendet.

1.2 Sonntag

1.2.1 mittags

Blumen für die Schützenkönigin und die Hofstaatsdamen; Anzugsordnung: Schützenkönig: Frack, Herren: dunkler Anzug bzw. Frack (ohne Degen), die Kleiderfrage der Damen bestimmt die Schützenkönigin.

1.2.2 nachmittags

Bewirtung des Hofstaates wie unter 1.1.3. Die Lieferung des Kuchens für das Kaffeetrinken am Hofstaatstisch veranlasst der Schützenverein.

1.2.3 abends

Bewirtung des Hofstaates wie unter 1.1.3

1.2.4 nachts

Keine Verpflichtungen im Hause des Schützenkönigs bzw. der Schützenkönigin; das Schützenfest wird auf dem Schützenplatz beendet.

Antrag zur Änderung der Vereins- und Geschäftsordnung zur JHV 2024

Zu 1.1.3 bzw. 1.2.2/1.2.3: Es ist üblich, je ein warmes Essen nach der Menükarte des Festwirtes zu ordern. Speisen, ~~und~~ Getränke (außer Freibier) und belegte Brötchen sind ausschließlich durch den Festwirt zu beziehen.

Der Verein gewährt keinen Zuschuss an das Königspaar. Der Schützenkönig oder ein Mitglied des Hofstaates veranlasst die Bestellungen bei dem Kellner bzw. der Kellnerin und übernimmt die Abrechnung. Der Kellner bedient am Samstagabend und Sonntag ausschließlich den Hofstaatstisch. Das Trinkgeld für den Kellner / die Kellnerin muss an der Dauer der Inanspruchnahme bemessen werden.

Der Vorstand empfiehlt, zur Minimierung der Kosten die Aufwendungen am Samstagabend und Sonntag auf den Hofstaat umzulegen. Soweit dies nicht geschieht, übernehmen die Hofstaatsmitglieder die Kosten für die Blumen.

Am Sonntagnachmittag bringen die Kapellen dem Königspaar ein Ständchen vor dem Königszelt. Dafür gibt das Königspaar ein kleines Entgelt (50 Euro je Kapelle). ~~Dies ist eine freiwillige Leistung.~~

1.3 Montag

Das Königspaar und der Hofstaat richten nachmittags u.a. für die Frauen des Vorstandes und anderer Helfer/innen eine Kaffeetafel aus und bereiten für die Männer einen Imbiss, wobei die Lieferung des Kuchens, Brot usw. vom Schützenverein veranlasst und die Kosten vom Schützenverein getragen werden.

2. Schützenfest im Folgejahr

2.1 Bierprobe

Königspaar und Hofstaat werden vom Vorstand zur so genannten Bierprobe eingeladen, wobei ein angemessener Eigenanteil im Rahmen der Umlage zu entrichten ist.

2.2 Donnerstag

Das Königspaar und der Hofstaat beteiligen sich am Säubern und Herrichten des Schützenplatzes. Nachmittags richten sie für die Frauen des Vorstandes und andere Helferinnen eine Kaffeetafel aus und bereiten für die Männer einen Imbiss. Die Kuchen werden von den Damen des Hofstaates auf Kosten des Hofstaates gebacken oder eingekauft. Die Organisation der übrigen Verpflegung erfolgt auf Kosten und seitens des Schützenvereines.

2.3 Freitagabend

Blumen für die Schützenkönigin und die Damen des Hofstaates (ggf. Umlage auf Hofstaat).

Bewirtung des Hofstaats im Königshaus oder alternativen vom Königspaar gewählten Verabschiedungsort, dort auch Imbiss und Umtrunk für die Festzugsteilnehmer.

Antrag zur Änderung der Vereins- und Geschäftsordnung zur JHV 2024

2.4 Samstagmorgen

Der Schützenkönig nimmt in Uniform und Insignien am Festvormittag teil, die Schützenkönigin trifft um 10:30 Uhr mit Insignien auf dem Schützenplatz (Vorstandszelt) ein.

Es ist üblich, dass die scheidende Schützenkönigin ihrer Nachfolgerin einen Blumenstrauß überreicht.

3. **Verpflichtungen während des Regentschaftsjahres**

3.1 Jungschützenfest

Teilnahme mit dem gesamten Hofstaat

3.2 Königsessen

Entsprechend einer langjährigen Tradition lädt das Königspaar während der Winterzeit zu einem gemütlichen Beisammensein des Hofstaates und Vorstandes ein. Die Leistungen des Königspaares beschränken sich auf das Essen und je 1 Getränk. Der Vorstand beteiligt sich angemessen an den Kosten.

3.3 Kompanieveranstaltungen

Im Laufe des Jahres ergeht je Kompanie eine formelle Einladung zu einer Kompanieveranstaltung. Hierdurch entstehen keine finanziellen Verpflichtungen. Weitere Teilnahmen an Kompanieveranstaltungen sind freiwillig. Sofern besondere Leistungen durch das Königspaar erbracht werden, sind sie freiwillig

3.4 Einladung zu auswärtigen Schützenfesten

Über die Zusage derartiger Einladungen entscheidet der Vorstand.

4. Sonstiges

Der Schützenkönig wird während des Regentschaftsjahres zu allen Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Hieraus ergeben sich keine finanziellen Verpflichtungen.

Der Schützenkönig trägt während des Schützenfestes die gleiche Uniform wie der Vorstand. Dies gilt auch für alle Anlässe, für die der Verein eine offizielle Zusage gegeben hat.

Das Regentschaftsjahr endet für Schützenkönigspaar und Hofstaat offiziell mit Ablauf des Freitagabends (Ausnahmen s. o.). Die Verpflichtung, dass das alte Schützenkönigspaar automatisch Mitglied im Hofstaat des neuen Schützenkönigspaares ist, ist nicht mehr existent.

Der Schützenkönig lässt an der Königskette eine Plakette entsprechend der vorhandenen anbringen. Die Gravur soll sich im Rahmen des Üblichen bewegen. Erinnerungsplaketten an den außer Dienst gestellten alten Königsketten werden nicht mehr angebracht.

Das fürstliche Haus schenkt der Schützenkönigin eine Halskette.